

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V. · Schillstr. 10 · 10785 Berlin

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Deutsche Bundesbank  
Wilhelm-Epstein-Str. 14  
60431 Frankfurt Main

01.Juni 2012

### **Konsultation zur Überarbeitung der MaRisk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns dafür, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Überarbeitung der MaRisk Stellung nehmen zu können. Im Grundsatz stimmen wir den von Ihnen mit der Neufassung der MaRisk verfolgten Zielen zu.

Wir möchten jedoch betonen, dass die Institutslandschaft der Kreditinstitute in Deutschland sehr heterogen ist und daher auch den Bedürfnissen und Interessen von Spezialinstituten, wie den Mitgliedern unseres Verbandes, Rechnung zu tragen ist. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind Spezialkreditinstitute i. S. v. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 KWG und betreiben daher lediglich das Bürgschafts- und Garantiegeschäft, welches zu bestimmten Anteilen staatlich rückverbürgt ist.

In Ihrem Anschreiben zur Konsultation vom 26.04.2012 kommt bereits zum Ausdruck, dass der neue Entwurf gewisse Erleichterungen für kleine Kreditinstitute vorsieht. Dennoch würden wir es begrüßen, den Proportionalitätsgrundsatz an einigen Stellen noch stärker zu betonen und verstärkt auf die Art und Ausrichtung der Geschäftstätigkeit abzustellen.

Im Einzelnen möchten wir insbesondere auf folgende Punkte hinweisen:

#### **Kapitalplanungsprozess (AT 4.1 Tz. 9)**

Die Tz. 9 erfordert von jedem Institut einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs. Ein solcher Prozess ist aus unserer Sicht sicher sinnvoll und zweckmäßig, dennoch sollten die Anforderungen an diesen Prozess in Abhängigkeit zu dem Geschäftsumfang des jeweiligen Institutes stehen. Insbesondere bei kleinen Instituten mit geringem Geschäftsumfang sollten entweder Öffnungsklauseln vorgesehen werden oder aber eine Vereinfachung der Prozesse möglich sein. Dies vor allem vor dem Hintergrund den Proportionalitätscharakter zu wahren und einer möglichen Überregulierung von kleinen Instituten vorzubeugen.

### Risikocontrolling (AT 4.4.1)

Unter Abschnitt 4.4 „Besondere Funktionen“ werden die Anforderungen an das Risikocontrolling formuliert. Grundsätzlich verfügen sämtliche Bürgschaftsbanken über entsprechende Einheiten und diese sind zur unabhängigen Überwachung und Kommunikation der Risiken unverzichtbar. Wir möchten nur an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die unter Tz. 2 genannten Aufgaben des Risikocontrollings den Umfang der Geschäftstätigkeit berücksichtigen sollten. Bekanntlich sind Bürgschaftsbanken Selbsthilfeeinrichtungen des Mittelstandes. Die von den Bürgschaftsbanken ausgegebenen Bürgschaften und Garantien werden in erheblicher Höhe staatlich rückverbürgt bzw. rückgarantiert. Das Geschäft der Bürgschaftsbanken ist kleinteilig und aufgrund der staatlichen Rückbürgschaften bzw. Rückgarantien verbleibt nur ein verhältnismäßig geringes Eigenobligo bei den Bürgschaftsbanken. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert vor dem Hintergrund des speziellen Geschäftsmodells der Bürgschaftsbanken und des Risikogehalts des Geschäfts die Aufgabenstellung zu vereinfachen und an die geschilderten Besonderheiten anzupassen.

Unter Tz. 5 wird im Falle eines Wechsels der Leitung des Risikocontrollings die Einbindung des Aufsichtsorgans gefordert. Der Begriff der Einbindung wird nicht weiter definiert. Art und der Umfang der Einbindung sollte sich an der Größe des Institutes orientieren, so dass es wünschenswert wäre kleinere Institute von dieser Regelung auszunehmen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der oben genannten Risikostruktur bei Bürgschaftsbanken.

### Besondere Funktionen: Compliance (AT 4.4.3)

Der neu aufgenommene Abschnitt AT 4.4.3 „Compliance“ beinhaltet die Anforderung an die neue Compliance Funktion für sämtliche Kreditinstitute. Hier wurden bereits Öffnungsklauseln für kleine Kreditinstitute vorgesehen, so dass die Funktion des Compliance-Beauftragten auch von der Geschäftsleitung wahrgenommen werden kann. Als problematisch sehen wir den vom Grundsatz her jährlichen Bericht an die Geschäftsleitung, der auch an das Aufsichtsorgan weiterzuleiten ist. Aufgrund der personellen Ressourcen und vor dem Hintergrund ständig steigender Berichtspflichten sehen wir hier die Problematik, dass die Förderung des deutschen Mittelstandes im Rahmen der überproportional steigenden Berichtspflichten nicht mehr im Zentrum des Geschäftsmodells stünde. Wir regen daher an, für kleine Institute eine Berichtspflicht nur zwingend festzuschreiben, sofern anlassbezogen ein Bedarf vorliegt.

### Handel (BTO 2.2.1)

Die genannten Anforderungen sind grundsätzlich bei sämtlichen Handelsgeschäften zu beachten. Der neu eingefügte Unterabschnitt Tz. 10 sollte zwingend den Umfang der Handelsaktivitäten berücksichtigen, so dass kleineren Instituten an dieser Stelle eine Öffnungsklausel eingeräumt wird, um Umsetzungsprobleme zu verhindern.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Susann Engel, LL.M.  
(Abteilungsleiterin)



Stephan Jansen  
(Geschäftsführer)

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V.  
Schillstr. 10, 10785 Berlin

E-Mail: [geschaeftsstelle@vdb-info.de](mailto:geschaeftsstelle@vdb-info.de)  
Internet: [www.vdb-info.de](http://www.vdb-info.de)

Tel. 030/2639654 0, Fax 030/2639654 20

Vereinsregister Amtsgericht  
Charlottenburg Nr. 28316 B